



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Hortordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Juli 2014, Zahl: 250-0/2/2014-Ze:Ma

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Schülerhorte der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Aufnahmewerber aus der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bei sonst gleichen Bedingungen unter Berücksichtigung der familiären Situation des/der Erziehungsberechtigten, insbesondere Berufstätigkeit und sonstige Gründe für eine erforderliche Nachmittagsbetreuung der Kinder, gemeindefremden Aufnahmewerbern vorzuziehen sind.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind insbesondere
 - a) der Schulbesuch an einer der Volksschulen in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Hortleiterin bei der Einschreibung
 - e) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Hortordnung einzuhalten.
- (3) Anmeldungen werden vom Amt der Marktgemeinde während der Amtsstunden entgegengenommen. Die Aufnahme erfolgt ebenfalls durch die Marktgemeinde. Der Abgabetermin für Anmeldungen endet für jedes Hortjahr (September bis August) am 31. März.
- (4) Beeinträchtigte Kinder können aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Beeinträchtigung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Beeinträchtigung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

§ 2

Vorschriften für den Besuch

- (1) Der Hortbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Hortes unverzüglich bekannt zu geben.
- (3) Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Hortbesuches auf, ist das Kind über Verständigung des Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes über Aufforderung der Hortleitung erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- (4) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann die Vorlage eines entsprechenden (fach-)ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
- (5) Sofern das Kind den Hort vor 17.00 Uhr alleine verlassen darf, ist der gewünschte Entlassungszeitpunkt mit der Hortleitung zu vereinbaren.

§ 3

Beitrag

- (1) Für den Besuch des Hortes ist vom/von dem/den Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag ist monatlich im Vorhinein bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Im Falle des vorzeitigen Austrittes oder der Entlassung während des Monats ist der Beitrag bis zum Ende des angebrochenen Monats zu entrichten.
- (4) Die Höhe des Monatsbeitrages je Hortplatz ergibt sich aus der ANLAGE zur Hortordnung.
- (5) Die ANLAGE zur Hortordnung wird dem Gemeinderat für jedes Betreuungsjahr rechtzeitig zur Überprüfung und neuerlichen Tariffestsetzung vorgelegt.
- (6) In begründeten sozialen Härtefällen kann vom Gemeindevorstand über Antrag des/der Erziehungsberechtigten eine Beitragsminderung gewährt werden.

§ 4

Austritt, Entlassung

- (1) Der Austritt des Kindes aus dem Hort ist der Marktgemeinde zumindest 14 Tage vor Ende des Beitragsmonats schriftlich zu melden.

- (2) Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Hort sind
- a) das Vorliegen eines körperlichen Gebrechens oder einer seelischen oder geistigen Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Verständigung der Hortleitung
 - c) Verletzung der Bestimmungen der Hortordnung durch den/die Erziehungsberechtigten.

§ 5

Betriebszeiten

- (1) Regelbetriebszeit: an Schultagen tgl. ab Unterrichtsende bis 17.00 Uhr
an schulfreien Betreuungstagen tgl. 07.00 bis 17.00 Uhr *)
- (2) Sommerbetriebszeit: tgl. 07.00 bis 17.00 Uhr
- (3) Der Sommerbetrieb umfasst den Zeitraum ab Schulschluss im Juli bis 24.08. eines jeden Jahres.
- (4) Der Hortbetrieb ruht in der Zeit von 24.12. bis einschließlich 06.01. sowie von 25.08. bis 31.08. eines jeden Jahres.

*) 01.09. bis Schulbeginn, schulautonome Tage, Semesterferien, Karwoche, Dienstag nach Pfingsten, Josefitag u. w.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Hortordnung tritt am 01. September 2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 11. Dezember 2003, Zahl: 250-0/2003-Wi/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Franz Felsberger



Angeschlagen am: 18.07.2014
Abgenommen am: 01.08.2014

ANLAGE zur Hortordnung vom 17. Juli 2014, Zahl: 250-0/2/2014-Ze:Ma

Der von den Erziehungsberechtigten zu leistende Beitrag für den Besuch des Schülerhortes wird gemäß § 3 der Hortordnung vom 17. Juli 2014, Zahl: 250-0/2/2014-Ze:Ma, wie folgt festgesetzt:

REGELBETRIEBSZEIT

Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	75,00	60,00	45,00
Beitrag Mittagessen	40,00	32,00	24,00
Summe:	115,00	92,00	69,00
zzgl. schulfreie Tage	25,00	20,00	15,00
Beitrag Mittagessen	10,00	8,00	6,00
Summe:	35,00	28,00	21,00
Gesamtsumme:	150,00	120,00	90,00

Alleinerziehertarif *)	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	60,00	48,00	36,00
Beitrag Mittagessen	32,00	25,60	19,20
Summe:	92,00	73,60	55,20
zzgl. schulfreie Tage	20,00	16,00	12,00
Beitrag Mittagessen	8,00	6,40	4,80
Summe:	28,00	22,40	16,80
Gesamtsumme:	120,00	96,00	72,00

SOMMERBETRIEBSZEIT

Normaltarif	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	100,00	80,00	60,00
Beitrag Mittagessen	50,00	40,00	30,00
Summe:	150,00	120,00	90,00

Alleinerziehertarif *)	5 Tage	4 Tage	3 Tage
Betreuung	80,00	64,00	48,00
Beitrag Mittagessen	40,00	32,00	24,00
Summe:	120,00	96,00	72,00

SONSTIGE FESTLEGUNGEN

Die Inanspruchnahme der Betreuung an schulfreien Tagen ist per Halbjahr abänderbar.

Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10% auf die obigen Tarife gewährt.

*) Alleinerziehende sind Personen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in ständiger Haushaltsgemeinschaft zusammenleben ohne einen eigenen Partner in ständiger Haushaltsgemeinschaft zu haben.